

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 10. August 1993

205. Stück

- 557. Verordnung:** Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993
558. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates
559. Verordnung: Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien
560. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Kärnten

557. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 — LMKV) geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — verordnet:

Die Verordnung über die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 — LMKV), BGBl. Nr. 72/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird als § 13 Abs. 1 bezeichnet.
2. Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die Bestimmungen des § 10, soweit Fleisch und Fleischwaren, Fische und Fischerzeugnisse, Milch und Milchprodukte — ausgenommen Konserven — betroffen sind.“

Ausserwinkler

558. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates geändert wird

Auf Grund des § 55 Abs. 3 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anerkennung der zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigten Untersuchungsanstalten des Ursprungsstaates, BGBl. Nr. 142/1988, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 559/1991, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Untersuchungsanstalten sind — in Italien und USA zusätzlich zu den bereits anerkannten Untersuchungsanstalten — zur Ausfertigung von Weineinfuhrzeugnissen ermächtigt:

Name	Ursprungsstaat	Sitz
Bosnien-Herzegowina		
„Hercegovina“ — Landwirtschaftliches Kombinat Mostar, Forschungs- und Entwicklungszentrum Hodbina		Mostar
Italien		
Regione Siciliana — Osservatorio per le Malattie delle Piante		Acireale
Laboratorio Consorzio Tutela Vini Barolo e Barbaresco		Alba (Cueno)

Name	Ursprungsstaat	Sitz
Servizio Multizonale di Sanità Pubblica		Ancona
Laboratorio di Analisi Chimiche del Dr. A. de Nicoló e D. SSA L. Crapolicchio		Andria
Laboratorio di Analisi Chimiche e Merceologiche		Barletta
Laboratorio Multizonale di Igiene e Profilassi — Sez. Chimica — USL Nr. 5		Benevento
USL Nr. 5 — Presidio Multizonale di Igiene e Prevenzione		Campobasso
Laboratorio Studio Enologico « Dr. Monforte Antonino »		Canicatti
Laboratorio Bi. Laboratorio S.r.l. — Studio Analisi e Ricerche		Castagnito
Laboratorio EuroLab Dott. Stefano d'Aprile		Castellana Grotte
Laboratorio Enochimico ex Allievi Scuola Enologica Conegliano		Conegliano
Centro di Assistenza Tecnologica in Viticoltura e Enologia		Faenza
Laboratorio Ind Am — Laboratori Chimici		Flero
Laboratorio Centro Analisi C. A. I. M.		Follonica
Laboratorio Chimico Merceologico della Camera di Commercio, Industria, Artigianato ed Agricoltura		Forlì
Laboratorio Eno Tecno Chimica — Laboratorio Chimico Enologico		Francavilla al Mare
Laboratorio Centro Regionale per la Sperimentazione Agraria per il Friuli Venezia Giulia		Gorizia
Laboratorio Centro per l'Enologia S. A. S. di Drocco Carlo & C.		Grinzane Cavour
USL Nr. 5 — Presidio Multizonale di Igiene e Prevenzione Regione Molise		Isernia
Laboratorio Ph S.r.l.		Lastra a Signa
Laboratorio dell'Enotecnico — Centro Studi Vini		Lecce
Laboratorio Studio di Chimica Industriale Dr. Diego Favale		Lecce
Laboratorio Consorzio Tutela Vini Doc Colli Euganei		Luvigliano di Torreglia
USL Nr. 15 — Area Chimica		Macerata
Laboratorio Istituto Superiore Lattiero Caseario		Mantova
Dipartimento di Fisiologia delle Piante Coltivate e Chimica Agraria		Milano
Laboratorio di Sanità Pubblica Unità Socio Sanitaria Locale Nr. 51		Novara
Laboratorio Centro Enologico Dauno C. E. D. S.r.l.		Orta Nova
Laboratorio Chimico Agrario Angeli Pierantonio		Padova
Laboratorio Consorzio Tutela Vini DOC Colli Euganei		Padova
Laboratorio Valdichiana S.a.s.		Pieve di Sinalunga
Laboratorio Analytical S.r.l.		Poggibonsi
Laboratorio Consulente Enologica S.r.l.		Poggibonsi
Laboratorio Analisi S. I. C. A. Ambiente S.r.l. — Servizi Igiene Controllo Ambientale		Ponte
Laboratorio di Analisi e Ricerche Agriparadigma s.r.l.		Ravenna
Laboratorio di Igiene e Profilassi — Reparto Chimico		Roma
Laboratorio Università degli Studi Sassari — Dipartimento di Scienze Ambientali Agrarie e di Biotecnologie Agroalimentari		Sassari
Laboratorio Vagaggini Carbone S.n.c. del Dr. P. Vagaggini E C.		Siena
Laboratorio Analisi Stante S.r.l.		Taranto
Laboratorio Astra — Studio Chimico Associato		Teramo
Kroatien		
Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Zagreb, Institut für Obst-, Wein- u. Gartenbau		Zagreb
„Jugoinspekt“ Zagreb, „Agrokontrola“		Zagreb
Phytopathologiestation „Adriakontrola“ Weinlaboratorium		Rijeka
Universität in Split, Institut für adriatische Kulturen und Melioration des Karstgebietes		Split
Mexiko		
Laboratorio de Industrias Vinícolas Pedro Domencq		Mexico-City
Serbien/Montenegro („Bundesrepublik Jugoslawien“)		
Landwirtschaftliche Fakultät, Institut für Nahrungstechnologie und Biochemie		Zemun

Name	Ursprungsstaat	Sitz
Anstalt für Kontrolle landwirtschaftlicher Produkte „Topcider“		Belgrad
Technologische Fakultät, Institut für mikrobiologische Prozesse und angewandte Chemie, Abteilung für Weintechnologie		Novi Sad
Ökologische Station		Vrsac
Universität „Kiril i metodij“, Landwirtschaftliche Fakultät, Institut für Weinbau und Weinwirtschaft		Skoplje
Universität „Veljko vlahovic“, Landwirtschaftliches Institut		Titograd
Slowenien		
Kmetijski Institut Sloveniens		Laibach
Kmetijski Anstalt		Marburg
USA		
Northwest Wine Consultants		Grandview
Mumm Napa Valley		Napa
Beaulieu Vineyard		Rutherford
Heublein Fine Wine Group		St. Helena
Wine World Estates		St. Helena
Sebastiani Vineyards		Woodbridge

2. Die unter der Bezeichnung „Jugoslawien“ enthaltenen Untersuchungsanstalten entfallen. In den USA entfällt folgende Untersuchungsanstalt:

Name	Ursprungsstaat	Sitz
USA		
Wine World Inc.		St. Helena

Fischler

559. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien

Gemäß § 26 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes — FOG, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/1993, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 341/1993, wird verordnet:

§ 1. (1) Am Institut für Österreichische Geschichtsforschung wird ein dreijähriger Lehrgang veranstaltet. Dieser dient der wissenschaftlichen Ausbildung, der weiteren Fortbildung von Absolventen eines ordentlichen Studiums und der beruflichen Vorbildung von Studierenden, und zwar besonders für jene Bereiche wie Archive und Museen, die eine vertiefte Kenntnis der Quellen und der für ihre Erschließung wesentlichen Methoden

erfordern. Damit hat der Lehrgang auch die fachliche Fähigkeit zu vermitteln, schriftliche und museale Denkmale der Geschichte nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Lehrgang umfaßt ein Vorbereitungsjahr und einen zweijährigen Hauptkurs.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen oder Übungen von Universitätslehrern gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung oder ihrer Lehrbefugnis sowie von Lehrbeauftragten gemäß § 43 UOG abgehalten. Die Lehraufträge sind auf Vorschlag des Direktors des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung vom Akademischen Senat der Universität Wien beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu beantragen.

§ 2. Wer die Teilnahme an dem Lehrgang anstrebt, hat sich vor Beginn des Vorbereitungsjahres beim Institutsdirektor oder bei einem von ihm dazu Bevollmächtigten anzumelden. Die Teilnahme

setzt die Immatrikulation als ordentlicher Hörer oder die Aufnahme als Gasthörer an der Universität Wien voraus.

§ 3. Der Staatsprüfungskommission, deren Mitglieder vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jeweils für einen Lehrgang zu bestellen sind, haben der Institutsdirektor als Vorsitzender und Fachprüfer, die weiteren Fachprüfer sowie je ein Vertreter der österreichischen Archive und der österreichischen Museen als Beisitzer anzugehören.

§ 4. (1) Lehrveranstaltungen des Vorbereitungsjahres sind:

1. Lateinische Paläographie I und II
2. Schriftenkunde der Neuzeit I und II
3. Österreichische Geschichte I und II
4. Übungen an Quellen zur Geschichte der österreichischen Länder und Städte
5. Verfassungsgeschichte

(2) Am Ende des zweiten Semesters des Vorbereitungsjahres findet eine Aufnahmeprüfung für die Zulassung in den Hauptkurs des Lehrganges statt.

(3) Voraussetzung ist die Ablegung der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung Geschichte oder eine gleichwertige Qualifikation und die positive Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsarbeit, bestehend aus einer Übersetzung eines mittel- oder neulateinischen und eines französischen Textes. An die Stelle der Übersetzung eines französischen Textes kann eine Übersetzung eines spanischen Textes oder eines Textes aus einer der Sprachen der Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie treten, sofern diese Sprache nicht Deutsch oder die Muttersprache des Kandidaten ist.

(4) Die Aufnahmeprüfung ist als kommissionelle Prüfung abzuhalten. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus dem Direktor des Instituts als Vorsitzendem und aus den Vortragenden oder den Leitern der Lehrveranstaltungen zusammen.

Prüfungsfächer:

1. Österreichische Geschichte
2. Verfassungsgeschichte
3. Lateinische Paläographie
4. Schriftenkunde der Neuzeit

(5) Nach Beratung der Kommission gibt der Institutsdirektor die Prüfungsergebnisse (Zulassung zum Hauptkurs oder die Reprobation bis zu einer allfälligen Wiederholungsprüfung oder bis zur nächsten Aufnahmeprüfung) mit kurzer Begründung bekannt. Die Wiederholung der gesamten Aufnahmeprüfung kann erst am Ende des Vorbereitungsjahres des nächsten Lehrganges stattfinden. Auf Antrag des Kandidaten sind über die bestanden Prüfungs fächer Zeugnisse auszustellen.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Teilnehmern des Lehrganges jährlich sechs Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) gewähren. Die Antragstellung obliegt dem Institutsdirektor nach Beratung mit den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission. Bei Anträgen auf Gewährung von Stipendien für das Vorbereitungs-jahr sind die Nachweise der bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen der Kandidaten, bei Anträgen für die beiden Jahre des Hauptkurses sind die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung zu berücksichtigen.

(2) Stipendienanträge sind nur für solche Bewerber zu stellen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) nach den jeweils geltenden Richtlinien erfüllen.

(3) Diese Stipendien können für ein Jahr, zwei Jahre oder für den Rest des betreffenden Zeitraumes gewährt werden. Die Beträge werden in zehn gleichen Monatsraten jeweils vom Oktober bis einschließlich Juli eines jeden Studienjahres ausbezahlt.

(4) Fällt die Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums weg, hat dies der Studierende unverzüglich zu melden. Der Institutsdirektor hat beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Einstellung des Stipendiums zu veranlassen und einen neuen Antrag zu stellen.

(5) Sofern ein Studierender den Besuch des Lehrganges abbricht oder die in § 7 vorgesehenen Studiennachweise nicht zeitgerecht erbringt, kann der Institutsdirektor nach Beratung der Staatsprüfungskommission die Einstellung des Stipendiums und die Zuteilung an einen anderen Studierenden beantragen.

§ 6. (1) Die Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptkurses sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge abgehalten werden:

a) Erstes Semester:

1. Quellenkunde der österreichischen Geschichte I
2. Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs I
3. Übungen über die Tätigkeit österreichischer Mittel- und Unterbehörden
4. Diplomantik I
5. Aktenkunde I
6. Kunstgeschichte I (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs)

b) Zweites Semester:

1. Quellenkunde der österreichischen Geschichte II
2. Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs II
3. Diplomantik II
4. Aktenkunde II

5. Archivkunde I
6. Editions- und Regestentechnik
7. Kunstgeschichte II (mit besonderer Berücksichtigung Österreichs)
- c) Drittes Semester:
 1. Diplomatie III
 2. Archivkunde II
 3. Genealogie, Heraldik und Sphragistik
 4. Münz- und Geldgeschichte
- d) Viertes Semester:
 1. Museumskunde und Denkmalpflege
 2. Chronologie

(2) Als Wahlfächer des Hauptkurses kommen nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebotes und der aktuellen Lehrziele insbesondere in Betracht:

Handschriftenkunde
 Quellenkundliche Übungen zur Österreichischen Geschichte
 Quellenkundliche Übungen zur mittelalterlichen und neueren Geschichte
 Bibliothekskunde und Bibliographie
 Mittel- und Neulatein
 Kirchliche Verfassungsgeschichte
 Geschichtliche Landeskunde
 Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 Epigraphik des Mittelalters und der Neuzeit
 Grundlagen der österreichischen Verfassung und Verwaltung der Gegenwart
 Fachinformatik und EDV-gestütztes Arbeiten
 Statistik für Historiker
 Metrologie
 Praktische Übungen zu audio-visuellen Quellen
 Praktikum in einem Archiv, einer Bibliothek, einem Museum oder einer sonstigen Dokumentationseinrichtung

(3) Als Lehrveranstaltungen des Lehrganges sind ferner Exkursionen in Österreich und je ein Seminar, das nach Maßgabe der Möglichkeiten im Rahmen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom und einer vergleichbaren wissenschaftlichen Institution im Ausland abzuhalten ist, vorgesehen.

§ 7. (1) Die Staatsprüfung, die aus schriftlichen Teilen und aus einem mündlichen kommissionellen Teil besteht, ist am Ende des vierten Semesters des Hauptkurses abzulegen. Die schriftliche Anmeldefrist endet zwei Monate vor Beginn der Abhaltung des ersten schriftlichen Prüfungsteiles.

(2) Für die Abhaltung der Staatsprüfung sind Prüfungsgebühren gemäß des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, in der geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Die Zulassung zu den schriftlichen Teilen der Staatsprüfung ist von der regelmäßigen Teilnahme am Lehrgang, von der positiven Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Museumskunde und Denkmalpflege, Münz- und Geldgeschichte, Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Übungen an Quellen zur Geschichte der österrei-

chischen Länder und Städte, Übungen über die Tätigkeit österreichischer Mittel- und Unterbehörden, an den Lehrveranstaltungen von drei Wahlfächern gemäß § 6 Abs. 2 und von der positiven Beurteilung der schriftlichen Staatsprüfungsarbeit (Hausarbeit) abhängig.

(4) Die schriftliche Staatsprüfungsarbeit hat darzutun, daß der Kandidat die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und geordneten Darstellung ihrer Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung von Forschung und Lehre am Institut für Österreichische Geschichtsforschung erworben hat. Sie ist bei der schriftlichen Anmeldung einzureichen. Der Institutsdirektor hat die Arbeit einem Mitglied der Staatsprüfungskommission oder einem anerkannten Experten des In- oder Auslandes zur Beurteilung zuzuweisen.

(5) Die schriftlichen Prüfungsteile umfassen:

1. Quellenkunde der österreichischen Geschichte
2. Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs
3. Lateinische Paläographie und Editionstechnik
4. Diplomatie und Chronologie
5. Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs

(6) Der mündliche kommissionelle Prüfungsteil umfaßt:

1. Quellenkunde der österreichischen Geschichte
2. Geschichte der Verfassung und Verwaltung Österreichs
3. Diplomatie
4. Archivkunde
5. Aktenkunde
6. Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs.

(7) Die Prüfungsteile gemäß Abs. 5 Z 5 und Abs. 6 Z 6 (Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs) und ein weiterer Prüfungsteil, der vom Institutsdirektor im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachprüfer und der Staatsprüfungskommission vor Beginn des Hauptkurses festzulegen sind, können bereits am Ende des zweiten Semesters, jedenfalls aber vor Beginn des vierten Semesters des Hauptkurses, abgehalten und abgelegt werden.

(8) Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungsteile ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles in kommissioneller Form. Die Staatsprüfungskommission kann beschließen, daß bei negativer Beurteilung nur eines einzigen schriftlichen Prüfungsteiles der Kandidat zum mündlichen Prüfungsteil zuzulassen ist, wengleich der negativ beurteilte schriftliche Prüfungsteil zu wiederholen ist.

(9) Bei Reprobation eines Kandidaten in höchstens zwei schriftlichen Prüfungsteilen oder in

zwei Fächern des mündlichen Prüfungsteiles ist die Wiederholung nach drei bis sechs Monaten zulässig. Der mündliche Prüfungsteil ist zur Gänze nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen, wenn in mehr als zwei Fächern die Note „Nichtgenügend“ erteilt wurde. Die Staatsprüfung ist zur Gänze nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen, wenn die schriftlichen Prüfungsteile in mehr als zwei Fächern negativ beurteilt wurden. Für weitere Wiederholungen gilt § 30 AHStG sinngemäß.

(10) Das Ergebnis der Staatsprüfung einschließlich sämtlicher Prüfungsteile ist durch die Ausstellung von Staatsprüfungszeugnissen zu beurkunden. In diese ist auch eine Empfehlung für die Anstellung der Absolventen in Archiven und Museen aufzunehmen.

§ 8. Absolventen des Lehrganges sind nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung berechtigt, sich als „Mitglied des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“ zu bezeichnen.

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über den Lehrgang des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in Wien, BGBl. Nr. 277/1982, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 214/1988 außer Kraft.

(3) Teilnehmer des Lehrganges, der im Wintersemester 1992/93 begonnen hat, haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung bis zu Beginn des auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Semesters den Bestimmungen dieser Verordnung zu unterwerfen.

Busek

560. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Kärnten

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil

1. der B 81 Bleiburger Straße von km 5,2 bis km 5,7 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 7. April 1987, BGBl. Nr. 168 bestimmten — Abschnitt „Jaunstein“,
 2. der B 82 Seeberg Straße von km 14,465 bis km 15,365 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 541 bestimmten — Abschnitt „Reinegger-Gurkbrücke“,
 3. der B 85 Rosental Straße von km 32,86 bis km 33,03 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 13. August 1990, BGBl. Nr. 553 bestimmten — Abschnitt „ÖBB-Überführung Feistritz im Rosental“,
 4. der B 91 Loiblpaß Straße von km 23,15 bis km 23,31 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung BGBl. Nr. 393 bestimmten — Abschnitt „Tunnel Töppikurve und obere Töppikurve“,
 5. der B 95 Turracher Straße von km 58,70 bis km 60,83 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 13. November 1987, BGBl. Nr. 556 bestimmten — Abschnitt „Karlalm“,
 6. der B 98 Millstätter Straße von km 35,10 bis km 36,38 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 7. September 1989, BGBl. Nr. 463 bestimmten — Abschnitt „Klamm-Einöde“ und
 7. der B 100 Drautal Straße vom km 46,50 bis km 51,93 wird, soweit er durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 15. April 1977, BGBl. Nr. 213 bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Sachsenburg“,
- für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel